

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

-Stand 15.09.2021-

§ 1 Vertragsgrundlage

(1) Vertragsgrundlage für von der Gesellschaft *Dachdeckerfachbetrieb Gebrüder Slawick GmbH* (nachfolgend Auftragnehmer genannt) abgegebenen Angebote, übernommenen Aufträge, Lieferungen und Leistungen sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Sie gelten insbesondere für die vom Auftragnehmer durchgeführten Zimmerer-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten sowie für das hierfür notwendige Schaffen von nötigen Freiräumen und Zugangsmöglichkeiten (z.B. Gerüste), als auch für Abdichtungs- und Beschichtungsarbeiten.

(2) Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern und Unternehmern.

(3) Gleichfalls maßgebend sind die VOB, Teile B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung. Während Teil B Regeln für die Ausführung von Bauleistungen definiert, befasst sich Teil C mit den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen. Darin enthalten sind Gewerke-spezifische technische Vorschriften.

(4) (Einkaufs-) Bedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als diese unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

§ 2 Angebote - Preisbindung

(1) Für die Erstellung eines Angebotes ist es unabdingbar, einige Daten des potentiellen Auftraggebers aufzunehmen. Diese persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nur insoweit erhoben und verarbeitet, wie sie für die Vertragserfüllung erforderlich sind.

Die juristischen Bestimmungen zum Datenschutz, z. B. Widerrufs- und Korrektur- sowie Auskunftsrechte, werden seitens des Auftragnehmers voll umfänglich eingehalten.

Ansprechpartner für sämtliche Datenschutz-Themen im Unternehmen des Auftragnehmers ist:

Herr Mario Slawick, Tel.: 0171-69 51 665, E-Mail: post@dachdeckerei-slawick.de

(2) Auf Grundlage der erhobenen Daten (und Informationen) wird seitens des Auftragnehmers dem potentiellen Auftraggeber ein Angebot zur Erbringung der angefragten Dienstleistung unterbreitet.

Ein solches Angebot ist als Preisprognose für die angefragte Dienstleistung zu verstehen und bildet die Basis für einen Vertragsabschluss.

Ein derartiges Angebot hat eine Gültigkeit von sieben Kalendertagen ab dem Angebotsdatum. Mit der Angebotsannahme durch den Auftraggeber innerhalb dieser Frist ist der Vertrag als **Einheitspreisvertrag** abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Die Angebotspreise verstehen sich in einem solchen Vertrag auf die zugrunde liegenden Preise je Einheit und werden final anhand des tatsächlichen Verbrauchs festgestellt.

Als Vertragspreise haben diese Preise je Einheit eine Gültigkeit von vier Monaten.

(3) Tritt nach Ablauf der viermonatigen Preisfixierung eine wesentliche Veränderung (größer oder kleiner 1 %) der Preisermittlungsgrundlage im Bereich der Lohnkosten ein, erhöht bzw. verringert sich

der Angebotspreis je Einheit in angemessenem Umfang. Vorbehaltlich eines jeder Partei zustehenden Einzelfallnachweises beträgt die Preisänderung 0,85 % je vollem 1 % Lohnkostenänderung.

Gleiches gilt für Materialmehrkosten.

(4) Die Leistung ist seitens des Auftragnehmers so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend und ohne Unterbrechung, nach Planung des Auftragnehmers erbracht werden kann. Die Leistungserbringung muss also frei von Behinderungen möglich sein.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dies zu gewährleisten.

Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass seitens des Auftragnehmers mit den Arbeiten in einer Form begonnen werden kann, die es dem Auftragnehmer kalkulierbar erlaubt, seine Leistungen binnen vier Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen.

Generell liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers, dass spätestens drei Monate nach Vertragsabschluss begonnen werden kann, auch wenn deutlich weniger als ein Monat für die Durchführung der Tätigkeiten kalkuliert bzw. erwartbar ist.

(5) Bei Abweichungen (z. B. bei Behinderungen), die vom Auftraggeber zu verantworten sind, besteht für den Auftragnehmer ein Anspruch auf Erstattung der auszuweisenden Mehrkosten. Dies beinhaltet z. B. auch die Kosten für längere Gerüststandzeiten bei Tätigkeitsunterbrechungen.

(6) Zusätzliche im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Arbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst werden oder nach den Umständen notwendig sind, werden gesondert berechnet.

(7) Das Angebot bleibt mit allen Teilen geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die Weitergabe oder sonstige Verwendung können im Einzelfall gestattet werden.

(8) Die Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tage der Abrechnung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Witterungsbedingungen und Lieferschwierigkeiten

(1) Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen bzw. diese Unterbrechungsnotwendigkeit bereits zuvor für den Beginn der Ausführung anmelden. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Frist für die Ausführung sowie die Dauer der Preisfixierung entsprechend. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und etwa erforderlicher Rüstzeiten fortzuführen.

Verlangt der Auftraggeber, trotz unvorhergesehener Witterungseinflüsse, eine Weiterführung der Arbeiten, so sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen zusätzlich zu vergüten. Hierzu gehören z.B. das Räumen der Dach- und Arbeitsfläche von Schnee, Eis und Wasser, künstliche Trocknung und Erwärmung von Dachflächen, das Abdecken der Dachflächen mit Planen und deren Entfernung, die Kosten für sonstige Schutzabdeckungen über der Dachfläche bzw. Teilen von Dachflächen, Vollschutzüberdachungen, Bereithalten und Einsatz von Warmluftgeräten. Zusatzarbeiten werden mit Stundenverrechnungssätzen nach Aufwand abgerechnet.

(2) Material-Lieferschwierigkeiten, die nachweislich ohne Verschulden des Auftragnehmers eintreten, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.

§ 4 Vergütung

(1) Gemäß § 632a BGB in Verbindung mit den VOB ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagsrechnungen in angemessenem und rechtlich definiertem Rahmen zu stellen. Der Auftragnehmer behält sich vor, entsprechend dieser Bestimmungen zu verfahren.

Derartige Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.

Analoges gilt auch für die Beschaffung und Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen für den jeweiligen Auftrag. Die entsprechenden Bestellungen erfolgen grundsätzlich zeitnah zur Auftragserteilung. Sollten die Anschaffungen, da der Auftraggeber dies ausdrücklich so wünschte, zeitverzögert erfolgen, so trägt der Auftraggeber das Preisänderungsrisiko.

(2) Die Schlussrechnung wird vom Auftragnehmer zeitnah nach Vollendung der beauftragten Tätigkeiten erstellt und dem Auftraggeber übermittelt.

In diese Schlussrechnung werden auch die zuvor benannten evtl. Mehrkosten eingearbeitet.

Sollte es seitens des Auftragnehmers, trotz gewissenhafter Erstellung der Schlussrechnung, versäumt werden, einzelne faktisch erbrachte bzw. entstandene (Mehr-)leistungen bzw. -kosten in Rechnung zu stellen, so kann die Schlussrechnung vom Auftragnehmer bis zu sechs Monate nach Erstellung der zu korrigierenden Schlussrechnung berichtigt und (erneut) in Rechnung gestellt werden. Die Beweispflicht für die Grundlage der notwendigen Korrektur liegt beim Auftragnehmer.

(3) Die Schlusszahlung ist grundsätzlich 8 Tage nach Rechnungstellung fällig.

(4) Evtl. Nachlässe müssen gesondert und ausdrücklich vereinbart werden.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten sowie sich zur Zahlungsabwicklung- und absicherung sowie dem Debitorenmanagement Dritter zu bedienen.

Der Auftragnehmer bedient sich derzeit im Rahmen derartiger Vorgänge u.a. folgender Dritter (Änderungen jederzeit möglich):

- FinTegrity GmbH, Mallaustraße 58, 68219 Mannheim
- DV Deutsche Verrechnungsstelle GmbH, Wilhelm-Leuschner-Straße 24, 60329 Frankfurt/M.
- EOS KSI Inkasso Deutschland GmbH, Gottlieb-Daimler-Ring 7-9, 74906 Bad Rappenau
- CRIF Bürgel GmbH, Radlkoferstraße 2, 81373 München
- R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

§ 5 Gewährleistung

(1) Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (VOB) ausgeführt, hierfür übernimmt er die Gewähr.

(2) Für Beschädigungen der Leistungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigung oder Bearbeitung durch Dritte, haftet der Auftragnehmer nicht. Nicht vom Auftragnehmer zu verantwortende weitere Umstände bzw. Beschädigungen, z. B. durch höhere Gewalt, führen ebenfalls nicht zur Haftung durch den Auftragnehmer.

(3) Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die auf vertragsgerechten Gebrauch und/ oder natürliche, insbesondere witterungsbedingter Abnutzung beruhen, sind keine Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten. Dies gilt besonders für alle Beschichtungen im Außenbereich sowie für Beschichtungen, die starken örtlichen Klimabeanspruchungen ausgesetzt sind. Dies betrifft auch Wartungsfugen.

(4) Während der Gewährleistungszeit ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Veränderungen, gleich welcher Art, an der vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeit oder am Dach schlechthin (z.B. Antennenanbau oder sonstige Arbeiten nachfolgender Gewerke) vorgenommen werden.

§ 6 Aufrechnungsverbot

(1) Der Auftraggeber kann gegen die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers nicht mit Forderungen aus anderen vertraglichen Beziehungen aufrechnen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung auch Waren liefert oder für die Weiterverarbeitung bereitstellt, so bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem und eventuellen weiteren Verträgen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu schützen und ausreichend zum Neuwert zu versichern. Ggf. erforderliche Anzeigen gegenüber dem zuständigen Versicherer - z. B. Gebäudeversicherer bei Dachstuhlarbeiten - nimmt der Auftraggeber eigenständig vor.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Jedoch ist er berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist.

Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber sicherungshalber an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

Der Auftragnehmer ermächtigt widerruflich den Auftraggeber, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht des Auftragnehmers, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Der Auftragnehmer wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

(4) Verhält sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vertragswidrig, insbesondere kommt er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den

jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem Auftragnehmer alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die dieser zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

(5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgen stets namens des und im Auftrag für den Auftragnehmer.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum des Auftragnehmers stehen, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftragnehmers als substantiell bzw. relevant für den Wert der Sache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig das Miteigentum überträgt.

Der Auftragnehmer nimmt diese Übertragung(en) an.

(6) Der Auftraggeber wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für den Auftragnehmer verwahren.

Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Auftragnehmers hinzuweisen und diesen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Auftragnehmer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

Der Auftraggeber haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Auftragnehmer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Auftragnehmer zu erstatten.

(7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um 10 % übersteigt.

§ 8 Abnahme

(1) Die Abnahme fertig gestellter Arbeiten hat durch den Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung über ihre Fertigstellung zu erfolgen. Der Mitteilung ist die Zustellung einer Rechnung über fertig gestellte Leistungen gleichgestellt. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Erfolgt keine Abnahme, so gilt die Leistung 12 Werktage nach dem Zugang der Fertigmeldung als abgenommen.

(2) Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen.

(3) Werden Nachfolgearbeiten vor der Abnahme der Arbeiten begonnen, so gilt die Leistung ebenso als abgenommen.

(4) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung.

(5) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Teilabnahme bzw. Abnahme der Leistung. Wird jedoch die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten nach dem Angebot.

§ 9 Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung

(1) Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß und/ oder Verbrauchsfeststellung.

Insbesondere bei Dachdecker-, Abdichtungs- und Beschichtungsarbeiten wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Als Ausgleich für den nicht berechneten Bearbeitungsaufwand zur Anarbeitung an nicht behandelten Teilflächen (sogenannte Aussparungen), zum Beispiel Fenster- und Lüftungsöffnungen u.a., werden diese Flächen bis zu einer Einzelgröße von 2,5 qm (bei Bodenflächen bis zu einer Einzelgröße von 0,5 qm) übermessen.

Bei Längenmaßen bleiben Unterbrechungen bis 1 m Einzelgröße unberücksichtigt.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer können im Übrigen detailliertere Aufmaß-Regeln durch Vereinbarung der jeweils einschlägigen ATV VOB/C-Norm zugrunde legen.

(3) Bei einem Pauschalpreisvertrag, der als Abweichung vom Standard ausdrücklich vereinbart sein muss, erfolgt die Abrechnung nach den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 10 Verbraucherschlichtung

Wir sind grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 11 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Bedingungswerkes im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgten. Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist aber auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

(4) Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts.